

Niederschrift  
über die öffentliche Sitzung des  
Gemeinderates  
der Marktgemeinde  
Hohenau an der March  
vom 04. November 2014

## Niederschrift

über die am Dienstag, dem 04. November 2014, um 19.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses stattgefundene öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Hohenau an der March.

Vorsitzender: Bürgermeister Robert Freitag

Anwesend:

Vizebürgermeister Wolfgang Gaida  
GGR Theresia Eger  
GGR Dieter Koch  
GR Horst Böhm  
GR Peter Hörwey  
GR Harald Lukas, MSc  
GR Horst Peiritsch  
GR Wolfgang Seimann

GGR Ing. Herbert Bartosch  
GGR Erwin Gradner  
GGR Gerhard Wallner  
GR Nicole Gruy, MA  
GR Maria Jankowitsch  
GR Werner Marisch  
GR Margit Römer

Entschuldigt:

GGR Eva Kramberger  
GR Christian Van der Vyver

GR Mario Kamann

Nicht Entschuldigt:

GR Ing. Herbert Gaida

GR Mag. Dr. Thomas Gaida

Der Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung. Er stellt die Anwesenheit von 16 Gemeinderatsmitgliedern, demnach auch die Beschlussfähigkeit der Sitzung fest. Die Tagesordnung wurde mit der rechtzeitig zugestellten Sitzungseinladung bekannt gegeben.

### **Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Absatz 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973**

**Antrag des Vorsitzenden:**

Der Gemeinderat möge seine Zustimmung geben, die Tagesordnung der heutigen Sitzung des Gemeinderates wie folgt zu erweitern: (Beilage A)

Als Punkt 9: Vereinbarung „ARGE Euro Velo 13 – Iron Curtain Trail  
Optimierungsmaßnahmen“

Als Punkt 10: Verkauf eines Bauplatzes

**Beschluss: Der Antrag wird angenommen.**

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig.**

Der Vorsitzende berichtet, dass die Behandlung der Tagesordnungspunkte so abgeändert wird, dass TOP 8 nach TOP 10 kommt, da für die Behandlung des Tagesordnungspunktes 8 die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.

### **TOP 1) Genehmigung Gemeinderatssitzungsprotokoll vom 15. September 2014**

Gegen das Protokoll vom 15. September 2014 wird kein Einwand erhoben, weshalb dieses als genehmigt zu betrachten ist. Die Vertreter der Parteien werden um Unterfertigung ersucht.

### **TOP 2) Posteingang:**

Der Bürgermeister berichtet:

**a) Einladung** zu der am **21. 11. 2014**, um 17 Uhr stattfindenden **Verdienstzeichen-Verleihung** im **Atrium**.

**b) Einladung** zum **festlichen Adventkonzert** aus Anlass „**80 Jahre Musikschule Hohenau**“ am 28. November 2014 um 18 Uhr im Atrium.

**c)** Am **14. 10. 2014** fand im Atrium eine **Blutspendeaktion** vom Landeskrankenhaus Weinviertel Mistelbach Gänserndorf mit **40 Spendern** statt.

**d)** Die Prüfung der **Verordnung** des Gemeinderates vom 14. 12. 2010 über die Erhebung einer **Lustbarkeitsabgabe** ergibt seitens der NÖ Landesregierung keine Gesetzeswidrigkeit.

**e)** Die Prüfung der **Verordnung** des Gemeinderates vom 26. 11. 2013 über die Änderung der **Wasserabgabenordnung** ergibt seitens der NÖ Landesregierung keine Gesetzeswidrigkeit.

### **TOP 3) Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss**

Der Vorsitzende berichtet, dass der Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Hohenau an der March am 21. Oktober 2014 eine angesagte Gebarungsprüfung durchgeführt hat und der Prüfbericht vorliegt.

### **TOP 4) Verordnung Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Marktgemeinde Hohenau an der March, 2. Novelle**

Der Vorsitzende berichtet, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Hohenau an der March in seiner Sitzung am 26. November 2013 die Verordnung 1. Novelle zur Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Marktgemeinde Hohenau an der March vom 19. März 2007 beschlossen hat. Die Verordnung wurde der NÖ Landesregierung gemäß § 88 NÖ Gemeindeordnung 1973 mit Schreiben vom 13. Dezember 2013 zur Verordnungsprüfung vorgelegt. Mit Schreiben vom 24. September 2014, Zl. IVW3-FGO-3082701/008-2013, wird seitens des Amtes der NÖ Landesregierung wie nachstehend mitgeteilt. Im § 2 lit. c) wurden die Grabstellenbenützungsgebühren für Grüfte für die Überlassung des Benützungsrechtes für 10 Jahre festgelegt. Gemäß § 27 Abs. 5 NÖ Bestattungsgesetz 2007 endet das Benützungsrecht bei gemauerten Grabstellen (Grüften) jedoch nach Ablauf von 30 Kalenderjahren nach der Begründung. Gemäß § 36 Abs. 3 NÖ Bestattungsgesetz 2007 darf die Gebühr für die Verlängerung des Benützungsrechtes nicht höher sein als die Grabstellengebühr. Daher darf die Verlängerungsgebühr für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes einer gemauerten Grabstelle (Gruft) auf jeweils 10 Jahre nur höchstens ein Drittel der für ein dreißigjähriges Benützungsrecht festgesetzten Grabstellengebühr betragen. Dies wäre im § 3 der Verordnung festzulegen. Nicht zulässig ist auch die Vorschreibung einer Gebühr für die Benützung der Friedhofskapelle. Nach § 35 Abs. 1 Z 2 NÖ Bestattungsgesetz 2007 können lediglich Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühleinrichtung) oder Aufbahrungshalle vorgeschrieben werden. Sollte die Kapelle als Aufbahrungshalle verwendet werden, wäre eine Gebühr nach § 6 lit. a) vorzuschreiben. Wird in der

Kapelle hingegen die Messe abgehalten, ohne dass der Leichnam aufgebahrt wird, wäre ein zivilrechtliches Entgelt zu verrechnen (§ 35 Abs. 2 NÖ Bestattungsgesetz 2007). Dem Gemeinderat ist Gelegenheit zu geben, die Verordnung entsprechend abzuändern.

**Antrag des Gemeindevorstandes:**

Der Gemeinderat möge die Verordnung der 2. Novelle zur Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Marktgemeinde Hohenau an der March vom 19. März 2007 laut **Beilage B** beschließen.

**Beschluss: Der Antrag wird angenommen.**

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig**

**TOP 5) Kanalabgabenordnung für die Marktgemeinde Hohenau an der March, 4. Novelle**

Der Vorsitzende berichtet, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Hohenau an der March in seiner Sitzung am 26. November 2013 die Verordnung 3. Novelle zur Kanalabgabenordnung vom 11. Dezember 1996 beschlossen hat. Für die Ermittlung des Einheitssatzes für die Einmündungsabgabe für den Anschluss an den Mischwasserkanal wurde eine Baukostensumme von EUR 8,374.750,- zugrunde gelegt. Die Verordnung wurde der NÖ Landesregierung gemäß § 88 NÖ Gemeindeordnung 1973 mit Schreiben vom 13. Dezember 2013 zur Verordnungsprüfung vorgelegt. Mit Schreiben vom 24. September 2014, Zl. IVW3-KGO-3082701/005-2013, wird seitens des Amtes der NÖ Landesregierung mitgeteilt, dass die Gesamtbaukosten für den Mischwasserkanal nach Valorisierung EUR 9,284.856,- betragen und der Berechnung des Einheitssatzes die Baukosten im Zeitpunkt der Festsetzung des Einheitssatzes durch den Gemeinderat zugrunde zu legen sind. Dem Gemeinderat ist Gelegenheit zu geben, die Verordnung entsprechend abzuändern.

**Antrag des Gemeindevorstandes:**

Der Gemeinderat möge die Verordnung der 4. Novelle zur Kanalabgabenordnung für die Marktgemeinde Hohenau an der March vom 11. Dezember 1990 laut **Beilage C** beschließen.

**Beschluss: Der Antrag wird angenommen.**

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig**

**TOP 6) Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe, 2. Novelle**

Der Vorsitzende berichtet, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Hohenau an der March in seiner Sitzung am 24. Oktober 2011 die Verordnung 1. Novelle zur Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe vom 14. Dezember 2010 beschlossen hat. Im Punkt 1 des § 2 wurden für die Lagerung von Baustoffen und Schutt, sowie für die Aufstellung von Baugeräten, Gerüsten, Container, Lademuellen, Bauhütten und dergleichen für mehr als drei Tage je angefangenen fünf m<sup>2</sup> der bewilligten Fläche EUR 10,- festgesetzt. Die Verordnung wurde der NÖ Landesregierung gemäß § 88 NÖ Gemeindeordnung 1973 mit Schreiben vom 10. November 2011 zur Verordnungsprüfung vorgelegt. Mit Schreiben vom 30. September 2014, Zl. IVW3-GA-3082701/008-2011, wird seitens des Amtes der NÖ Landesregierung mitgeteilt, dass im NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 der Tarif über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe unter Punkt 1 für die Lagerung von Baustoffen usw. je angefangenen fünf m<sup>2</sup> der bewilligten Fläche höchstens EUR 5,- beträgt und damit der zulässige Maximalbetrag pro angefangenen fünf m<sup>2</sup> überschritten wurde. Dem Gemeinderat ist Gelegenheit zu geben, die Verordnung entsprechend abzuändern.

**Antrag des Gemeindevorstandes:**

Der Gemeinderat möge die Verordnung der 2. Novelle über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe vom 14. Dezember 2010 laut **Beilage D** beschließen.

**Beschluss: Der Antrag wird angenommen.**

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig**

**TOP 7) Heizkostenzuschuss 2014/15**

Der Vorsitzende berichtet, dass die NÖ Landesregierung beschlossen hat, sozial bedürftigen Niederösterreicherinnen und Niederösterreichern einen einmaligen Heizkostenzuschuss für die Heizperiode 2014/2015 in der Höhe von EUR 150,- zu gewähren. Der Heizkostenzuschuss hat beim zuständigen Gemeindeamt am Hauptwohnsitz bis 30. März 2015 beantragt zu werden.

Den Heizkostenzuschuss sollen erhalten:

- BezieherInnen einer Mindestpension nach § 293 ASVG (AusgleichszulagenbezieherInnen)
- BezieherInnen einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung, die als arbeitssuchend gemeldet sind und deren Arbeitslosengeld/Notstandshilfe den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt
- BezieherInnen von Kinderbetreuungsgeld, oder des NÖ Kinderbetreuungszuschusses, deren Familieneinkommen den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt

sonstige EinkommensbezieherInnen, deren Familieneinkommen den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt.

Für die Heizperiode 2014/2015 soll der Gemeinderat, angelehnt an die Regelung des Landes NÖ, einen Heizkostenzuschuss in Höhe von EUR 100,- jedem/r betroffenen Anspruchsberechtigten gewähren.

**Antrag des Gemeindevorstandes:**

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Marktgemeinde Hohenau an der March jeder Hohenauerin und jedem Hohenauer, der bzw. dem für die Heizperiode 2014/2015 der Heizkostenzuschuss des Landes NÖ in Höhe von EUR 150,- gewährt wird, einen Heizkostenzuschuss für die Heizperiode 2014/2015 in Höhe von EUR 100,- gewährt.

**Beschluss: Der Antrag wird angenommen.**

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig**

**TOP 9) Vereinbarung über die Gründung einer ARGE (Arbeitsgemeinschaft) „EuroVelo 13 – Iron Curtain Trail, Optimierungsmaßnahmen“**

Der Vorsitzende berichtet, dass zum Zweck der Errichtung von Optimierungsmaßnahmen beim „EuroVelo 13 – Iron Curtain Trail“ eine aus 27 Gemeinden bestehende Arbeitsgemeinschaft gegründet werden soll. Die Arbeitsgemeinschaft soll in der Absicht errichtet werden, dass die koordinierte Errichtung der Radwegoptimierungsmaßnahmen in diesem Abschnitt durchgeführt und die Förderabwicklung vereinfacht werden soll. Die Arbeitsgemeinschaft soll somit in Vertretung der Mitgliedsgemeinden als Projektträger auftreten. Die Gemeinden haben von den Kosten 1/3 zu übernehmen, die restlichen 2/3 werden als Zuschuss Regionalförderung (ecoplus) finanziert.

**Antrag des Vorsitzenden:**

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Marktgemeinde Hohenau an der March zur ARGE „EuroVelo 13 – Iron Curtain Trail, Optimierungsmaßnahmen“ beitrifft und erklärt sich bereit, 1/3 der geschätzten Kosten in der Höhe von voraussichtlich EUR 2.125,20 zu übernehmen. Für den Fall, dass Radwegabschnitte auf privatem Grund liegen, verpflichtet sich die Marktgemeinde Hohenau an der March, diese in die Erhaltung, Verwaltung und Haftung zu übernehmen.

**Beschluss: Der Antrag wird angenommen.**

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig**

**TOP 10) Verkauf eines Bauplatzes an Ralph Kotzian und Sandra Schmatzberger**

Der Vorsitzende berichtet, dass die Marktgemeinde Hohenau an der March Eigentümerin der Grundstücke 1241/1 (489 m<sup>2</sup>) und 1241/2 (464 m<sup>2</sup>) in der Siedlergasse ist. Herr Ralph Kotzian und Frau Sandra Schmatzberger, wohnhaft in 1220 Wien, Vernholzgasse 2/2/6 ersuchen um Verkauf der Grundstücke im Ausmaß von insgesamt 953 m<sup>2</sup> zur Errichtung eines Einfamilienhauses. Der Verkaufspreis beträgt EUR 30,00 pro m<sup>2</sup>, demnach insgesamt EUR 28.590,-- .

**Antrag des Vorsitzenden:**

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Marktgemeinde Hohenau an der March an Herrn Ralph Kotzian, geboren am 11. Juli 1983, und Frau Sandra Schmatzberger, geboren am 16. Dezember 1987, beide wohnhaft in 1220 Wien, Vernholzgasse 2/2/6, die Grundstücke Parz. Nr. 1241/1 und 1241/2, EZ 3067, in der Siedlergasse, im Ausmaß von insgesamt 953 m<sup>2</sup> zum Preis von EUR 28.590,-- verkauft. Alle mit diesem Rechtsgeschäft entstehende Kosten trägt die Käuferseite.

**Beschluss: Der Antrag wird angenommen.**

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig**

Vor Behandlung des Tagesordnungspunktes 8 wird die Öffentlichkeit von der weiteren Sitzungsteilnahme ausgeschlossen.

**TOP 8) Personalangelegenheiten****TOP 8 a) Anton Schinnerl**

**Beschluss: Der Antrag wird angenommen.**

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig.**

**TOP 8 b) Personalangelegenheit „Dank und Anerkennung für Bedienstete“**

**Beschluss: Der Antrag wird angenommen.**

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig.**

**TOP 8 c) Andrea Bonhold**

**Beschluss: Der Antrag wird angenommen.**

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig.**

**TOP 8 d) Kinderweihnachtsgeld 2014**

**Beschluss: Der Antrag wird angenommen.**

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig.**

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, wird die Sitzung um 19.21 Uhr geschlossen.

Vertreter der Parteien:

Bürgermeister:

Schriftführer: